

- (3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.“

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik

KOM(88) 230 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 27. April 1988)

(88/C 152/11)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch die Verordnung (EWG) Nr. 3183/87 ⁽¹⁾ seine Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽²⁾ angepaßt, damit die Gemeinschaft die Finanzierung der im Rahmen der verschiedenen gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehenen Ausgaben auch dann gewährleisten kann, wenn die entsprechenden Mittel ausgeschöpft sind. Diese Anpassung besteht im wesentlichen darin, daß die Übernahme dieser Ausgaben in Form von Vorschüssen der Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten erst zwei Monate nach der aus einzelstaatlichen Mitteln getätigten Finanzierung dieser Ausgaben durch die Mitgliedstaaten erfolgt.

Um die Kontinuität der im Rahmen der verschiedenen Marktorganisationen vorgesehenen Zahlungen zu gewährleisten, muß der in der Verordnung (EWG) Nr. 3183/87 vorgesehene zeitliche Abstand auf zweieinhalb Monate verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 2 letzter Unterabsatz werden folgende Worte gestrichen:

„bis zum Erlass einer endgültigen Regelung in Verbindung mit den Entscheidungen über die künftige Finanzierung der Gemeinschaft“.

2. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Ab Januar 1988 entscheidet die Kommission über die monatlichen Vorschüsse ausschließlich auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung der mit den finanziellen Mitteln nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 getätigten Ausgaben. Die Ausgaben des Monats Oktober werden dem Monat Oktober zugerechnet, wenn sie zwischen dem 1. und dem 15. getätigt wurden, und dem Monat November, wenn sie zwischen dem 16. und dem 31. getätigt wurden. Die Vorschüsse werden vor dem 20. des zweiten Monats nach dem Monat gezahlt, in dem die Ausgabe durch die Zahlstelle getätigt wurde. Die Vorschüsse auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung der zwischen dem 16. Oktober und dem 30. November getätigten Ausgaben werden jedoch spätestens am dritten Werktag im Januar gezahlt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt erstmals für die im Oktober 1988 getätigten Ausgaben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 304 vom 27. 10. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.